

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterqualifizierenden grundständigen
Bachelorstudiengang Klinische Heilpädagogik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B KH)
Vom 11. Juli 2012**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung
¹Diese Studien– und Prüfungsordnung regelt den weiterqualifizierenden grundständigen Bachelorstudiengang Klinische Heilpädagogik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Klinische Heilpädagogik als Handlungswissenschaft richtet sich als Fachheilpädagogik an eine spezifische Zielgruppe und arbeitet mit spezifischen Methoden. ²Im Mittelpunkt stehen insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Entwicklung, Erziehung und Bildung durch Verhaltensprobleme, psychische Störungen und/oder körperliche, geistige oder sensorische Beeinträchtigung gefährdet ist. ³Sie findet ihren Einsatz in allen psychosozialen Bildungs– und Versorgungssystemen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und integriert sowohl einzelfallbezogene als auch umfeldbezogene heilpädagogisch–therapeutische Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei (drohenden) Entwicklungsbeeinträchtigungen. ⁴Klinische Heilpädagogik qualifiziert zugleich für die interdisziplinäre psychosoziale Kooperation als Teil von bio–psycho–sozialen Netzwerken.

(2)¹Ziel des Studiums ist es, in einem multiprofessionellen Handlungsverständnis fachlich–methodische und personale Kompetenzen für die Berufspraxis vor dem Hintergrund wissenschaftlich begründeter

Strategien zu entwickeln. ²Besondere Berücksichtigung finden dabei der Entwicklungsaspekt sowie unterschiedliche Modelle der Entwicklungsgefährdung. ³Die berufspraktische Qualifikation umfasst das Wissen um klinisch–heilpädagogische Konzepte, diagnostisches Verständnis, die Integration dieses Wissens in die Handlungsplanung sowie konkrete Strategien zur Begleitung, Beratung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen. ⁴Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen.

(3) Die Ausbildung an einer Fachakademie und das Studium der darauf aufbauenden Module der Hochschule Coburg (weiterqualifizierendes sequentielles Studienmodell) mit ihrem spezifischen sozialklinischen und gesundheitsbezogenen Profil befähigt die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges in besonderer Weise, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der psychosozialen Versorgung – insbesondere in Kontexten Sozialer Arbeit – gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an fachlich kompetentes Handeln kritisch zu analysieren.

§ 3

**Qualifikationsvoraussetzung
für das Studium**

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist ein berufsqualifizierender Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Heilpädagogik in Bayern oder ein gleichwertiger in– oder ausländischer Abschluss, der die zu vermittelnden Kompetenzen des ersten theoretischen Studienabschnitts nach dieser SPO bescheinigt.

(2) Die Feststellung der Qualifikation nach Absatz 1 obliegt der Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. ²Das Studium unterteilt sich in zwei theoretische Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische, der zweite Studienabschnitt drei theoretische und ein praktisches Studiensemester.

§ 5

Module, Prüfungen und Notenbildung

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt.

(2) Die Module des ersten theoretischen Studienabschnitts werden im Rahmen der Ausbildung nach § 3 Abs.1 erbracht und mit Aufnahme des Studiums an der Hochschule Coburg angerechnet.

(3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 7

Praktische Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt 20 Wochen praktische Ausbildung, die nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans verteilt über das sechste und siebte Studiensemester zu absolvieren sind.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung aus der Klinischen Heilpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Bachelorprüfungszeugnis enthält alle Module des Studiums. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 6. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 11. Juli 2012.
Coburg, den 11. Juli 2012

gez.

Prof. Dr. Pötzl

Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juli 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2012.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den grundständigen Bachelorstudiengang Klinische Heilpädagogik

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer in Minuten bei schrP ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtmodule des ersten theoretischen Studienabschnittes

1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen der Diagnostik in der Heilpädagogik	4	S/Ü/Ex(L)	schrP	90 – 180	5	10
2	Allgemeine Heilpädagogik und anthropologische Grundlagen der Heilpädagogik	4		schrP	90 – 180	4	6
3	Lebenswelten von Menschen mit speziellem Erziehungs- und Bildungsbedarf	8		schrP	90 – 180	5	12
4	Heilpädagogische Konzepte der Beziehungsgestaltung, Beratung, Unterstützung und Begleitung	10		schrP	90 – 180	6	16
5	Spezifische Ansätze in der heilpädagogischen Arbeit	12		schrP	90 – 180	6	18
6	Erziehungswissenschaftliche und medizinische Grundlagen der Heilpädagogik	6		schrP	90 – 180	5	8
7	Psychologische Grundlagen der Heilpädagogik	8		schrP	90 – 180	5	12
8	Sozialwissenschaftliche Beiträge und rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik	5		schrP	90 – 180	4	8

Summen erster Studienabschnitt		57		40	90
--------------------------------	--	----	--	----	----

Pflichtmodule des zweiten theoretischen Studienabschnittes

9	Heilpädagogik als Handlungswissenschaft	4	SU	schrP oder schrLN oder RsA	90 – 180	3	5
10	Grundlagen und Zugänge professioneller sozialer Unterstützung	4	SU	schrP	90 – 180	3	7
11	Rechtliche Rahmenbedingungen	6	SU	schrP	90 – 240	7	6
12	Gemeinwesenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP ²⁾	90 – 180	3	5
13	Methoden empirischer Praxisforschung	3	SU/S/Ü	schrP	90 – 180	3	5
14	Pädagogisch-therapeutische Arbeit mit Kindern und Familien I	10	SU/Ü/Ex(L)	mdIP	15 – 30	10	18
15	Pädagogisch-therapeutische Arbeit mit Kindern und Familien II	10	SU/Ü/Ex(L)	schrLN oder RsA		8	9
16	Bachelorseminar ³⁾	4	S	Exp mit Pr		2	3
17	Bachelorarbeit	0	BA	BA		8	12

Wahlpflichtmodule des zweiten theoretischen Studienabschnitts

18	Vertiefungsmodul I ⁴⁾	5	S/Ü/Ex(L)	schrP	90 – 180	5	7
19	Vertiefungsmodul II ⁴⁾	5	S/Ü/Ex(L)	oder mdIP	90 – 180	5	7
20	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2x2 oder 1x4 = 4	SU/S/Ex(L)	oder mdILN oder prLN oder schrLN oder RsA ²⁾	jeweils 90-180	2x1 ½ oder 1x3 = 3	2 x 3 oder 1x6= 6

Praktisches Studiensemester (systematisch angeleitete und reflektierte Praxis / Übergang in Berufspraxis)

21	Praktische Ausbildung 20 Wochen (verteilt über zwei Semester)	0		Kolloquium ⁵⁾	15 – 30	0	30
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	S/Ü/Ex(L)				

Summen zweiter Studienabschnitt	62
Gesamtsummen	119

60	120
100	210

Abkürzungen

- BA = Bachelorarbeit
- Ex(L) = Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
- Exp mit Pr = Exposé zur Bachelorarbeit mit Präsentation
- mdILN = studienbegleitend erbrachter mündlicher Leistungsnachweis (Referat/Präsentation oder ein anderer, überwiegend mündlich erbrachter Leistungs-/Kompetenznachweis nach Maßgabe im Studien- und Prüfungsplan)
- mdIP = mündliche Prüfung (Beantwortung von Prüfungsfragen)
- prLN = studienbegleitend erbrachter praktischer Leistungsnachweis (Gruppenleitung, Rollenspiel oder ein anderer, überwiegend praktisch/praxisorientiert erbrachter Leistungs-/Kompetenznachweis nach Maßgabe im Studien- und Prüfungsplan)
- S = Seminar
- schrLN = studienbegleitend erbrachter schriftlicher Leistungsnachweis (wissenschaftliche Hausarbeit, Konzept, Bericht oder ein anderer, schriftlich erbrachter Leistungs-/ Kompetenznachweis nach Maßgabe im Studien- und Prüfungsplan)
- schrP = schriftliche Prüfung (im Prüfungszeitraum unter Aufsicht)
- RsA = Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- SU = seminaristischer Unterricht
- SWS = Semesterwochenstunden
- Ü = Übung

Fußnoten

- 1) Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgelegt.
- 2) Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan.
- 3) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll die/der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 4) Es ist mindestens ein zielgruppenorientiertes Modul zu wählen.
- 5) Das Kolloquium wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet. Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist ein bestandener Praktikumsbericht.